

Knüllgebirgsverein e.V.

gegründet 1884

Sitz : 34626 Neukirchen (Schwalm-Eder-Kreis)

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen Knüllgebirgsverein e.V. Sitz ist Neukirchen. Er ist beim Amtsgericht Schwalmstadt im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Vereinsgebiet umfasst das Knüllgebirge und die Gebiete der angrenzenden Landschaften. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der mit dem Bundesverband und dem Landesverband Hessen abgestimmten Kartierung.
3. Der Verein ist politisch ungebunden und überkonfessionell. Er wird nach demokratischen Regeln verwaltet.
4. Das Wahrzeichen des Vereins ist der stilisierte Blütenstand der Silberdistel (Große Eberwurz, *Carlina acaulis*) in einer Kreisfläche mit der Umschrift „Knüllgebirgsverein“.

§ 2 Vereinszweck / Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Das Wandern zu pflegen, den Heimatgedanken zu fördern und die Kultur der Landschaft zu erhalten sowie das Verständnis für die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu wecken.
2. Den Besuch der zu seinem Gebiet gehörenden Landschaft zu fördern und zu erleichtern durch Bezeichnung von Wanderwegen und Rundwanderwegen, Erbauung von Aussichtstürmen und Schutzhütten sowie Schaffung von Wanderheimen, Anlegen von Ruheplätzen und Mithilfe beim Anlegen von Wanderparkplätzen. Erholungssuchende sind so zu lenken, dass empfindliche Landschaftsteile geschont werden.
3. Die Herausgabe von Wanderführern und Wanderkarten, Förderung des Fremdenverkehrs und der Erholung in unserer Landschaft.
4. Das Jugendwandern zu pflegen und zu fördern.
5. Die Herausgabe des „Knüllgebirgsboten“ als Mitteilungsblatt des Knüllgebirgsvereins und Zeitschrift für Wandern, Heimat- und Volkskunde sowie Naturschutz.
6. Die Beteiligung an Verwaltungsverfahren nach § 29.2 des Bundesnaturschutzgesetzes entspr. dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich. Bei Stellungnahmen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft für das Gebiet eines Zweigvereins bedeutsam sind, muss dem Zweigverein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Wirklichkeit des Vereinslebens und die tatsächliche Führung seiner Geschäfte muss immer mit den gesetzlichen Regeln für Satzung und Betätigung gemeinnütziger Körperschaften übereinstimmen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gliederung und Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Der Knüllgebirgsverein ist der Zusammenschluss seiner Zweigvereine.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die Zweigvereine
 - b) Körperschaften jeder Art, Vereine und Verbände nach Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 6
 - c) Einzelmitglieder, die ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Hauptverein erklärt haben.
4. Personen, die sich um den Knüllgebirgsverein, seine Aufgaben oder das von ihm/ihr betreute Gebiet ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrengliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds und erhalten eine Ehrenurkunde.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes.
2. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Körperschaften usw. können von dem Hauptverein unmittelbar aufgenommen werden.
3. Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) sollen bei den Zweigvereinen möglichst in Jugendgruppen zusammengefasst werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann von dem Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 31.12. des Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Hauptversammlung entscheidet über

- a) die Höhe des Jahresbeitrags der Einzelmitglieder des Hauptvereins (siehe § 5.3.c)
 - b) die Höhe der jährlichen Beiträge, die die Zweigvereine für jedes ihrer Einzel- und Familienmitglieder an den Hauptverein abzuführen haben.
2. Der Jahresbeitrag der körperschaftlichen Mitglieder des Hauptvereins beruht auf Selbsteinschätzung. Der Mindestbeitrag dieser Mitglieder wird von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt.
 3. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende des Hauptvereins sind von der Beitragspflicht bzw. von der Umlage befreit.
 4. Die Zweigvereine haben ihre Beiträge bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an den Hauptverein abzuführen. Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand am 01.01. des jeweiligen Jahres.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Hauptversammlung (§ 10)
 - b) der Hauptausschuss (§ 11)
 - c) der geschäftsführende und der erweiterte Hauptvorstand (§ 12).

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus folgenden Mitgliedern mit jeweiligem Stimmrecht:
 - a) Den Mitgliedern des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses sowie den Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden des Hauptvereins mit je einer Stimme,
 - b) Den körperschaftlichen Mitgliedern mit je einer Stimme, sofern sie mindestens den zehnfachen Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitgliedes für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben
 - c) Dem/der Delegierten eines Zweigvereins bis zu zehn Mitgliedern, für die im laufenden Geschäftsjahr Beiträge gem. § 8.4 an den Hauptverein entrichtet worden sind, mit je einer Stimme
 - d) Den Delegierten der Zweigvereine mit mehr als zehn Mitgliedern, für die im laufenden Geschäftsjahr Beiträge gem. § 8.4 an den Hauptverein entrichtet worden sind, mit je einer Stimme für weitere je angefangene zehn Mitglieder .

Ein/-e Delegierter/-e kann bis zu zehn Stimmen einheitlich abgeben.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Hauptversammlung als Gäste beratend teilnehmen.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung sind
 - a) der Jahresbericht des Hauptvorstandes
 - b) die Rechnungslegung durch den/die Schatzmeister/-in
 - c) der Bericht der Rechnungsprüfer

- d) die Entlastung des Hauptvorstandes
 - e) der Arbeits- und Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - f) die Wahl des Hauptvorstandes (gem. § 12.1.1 und 12.1.2)
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge der Zweigvereine.
4. Im Laufe eines Geschäftsjahres muss die Hauptversammlung wenigstens einmal zusammen-treten (Jahreshauptversammlung).
 5. Der Hauptvorstand kann die Hauptversammlung nach Bedarf einladen
 6. Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Beratungsgegenstände (Tagesordnung) und der Angabe von Ort und Zeit der Versammlung geschehen, und zwar durch schriftliche Einladung der Vorstände der Zweigvereine, der körperschaftlichen Mitglieder, der beim Hauptverein eingeschriebenen Einzelmitglieder und der Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden. Der schriftlichen Einladung ist die Veröffentlichung im „Knüllgebirgsboten“ gleichzusetzen.
 7. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor derselben dem Hauptvorstand schriftlich einzureichen. Auf der Hauptversammlung sich ergebende Anträge können als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
 8. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, binnen drei Wochen eine außerordentliche Haupt-versammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Zweigvereine schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beim Hauptvorstand beantragt wird.
 9. Die Hauptversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 10. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Zweigvereine,
im Falle deren Verhinderung ein/-e Bevollmächtigte/-er des Zweigverein-Vorstandes.
2. Der Hauptausschuss berät die den Gesamtverein betreffenden Angelegenheiten. Beschluss-fassungen gelten als Empfehlung für den Hauptvorstand.
3. Im Laufe eines Geschäftsjahres muss der Hauptausschuss mindestens einmal zusammen-treten. Der Hauptvorstand beruft den Hauptausschuss ein, wenn die Belange des Vereins es erfordern, und leitet die Verhandlungen.
4. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Beratungsgegenstände (Tagesordnung) sowie der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung geschehen.
5. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, den Hauptausschuss binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe beim Hauptvorstand beantragt wird.

§ 12 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - 1.1 Der geschäftsführende Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem/-r Vorsitzenden

- b) dem/-r Stellvertreter/-in des/-r Vorsitzenden
- c) dem/-r Geschäftsführer/-in
- d) dem/-r Schatzmeister/-in

- 1.2 Der erweiterte Hauptvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand durch die Übernahme folgender Fachgebiete (Fachwarte/-innen und jeweilige Stellvertreter/-innen).
- Hauptwanderwart
 - Hauptwegewart
 - Hauptpressewart
 - Hauptwerbewart
 - Je ein Hauptnaturschutzwart für jeden Landkreisbereich
 - Hauptmedienbeauftragter (Redaktion Knüllgebirgsbote)
 - Hauptjugendwart
 - Hauptkulturwart
 - Hauptfachwart für Liegenschaften
- 1.3 Der /die Ehrenvorsitzende/-n gehört/gehören dem erweiterten Hauptvorstand an.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des § 26 BGB jeweils vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
 3. Dem Hauptvorstand obliegt die Geschäftsführung gemäß seinen Beschlüssen und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Der Hauptvorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist verpflichtet, der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Für jedes Geschäftsjahr muss der Hauptvorstand einen Haushaltsplan aufstellen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen. Über alle Ansätze des Haushaltsplans darf der Hauptvorstand im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verfügen.
 4. Der Hauptvorstand bereitet die Versammlung des Hauptausschusses und die Hauptversammlung vor und leitet sie.
 5. Der Hauptvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
 6. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben sie solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Hauptvorstand eine/-n kommissarische/-n Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit.
 7. Die Hauptversammlung kann den Hauptvorstand in seiner Gesamtheit oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit abberufen.
 8. Die Mitglieder des Hauptvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre durch die Geschäftsführung bedingten baren Auslagen sind durch Belege nachzuweisen und werden aus der Kasse des Hauptvereins erstattet. Wegestrecken sind entspr. den Regelungen der Hessischen Reisekostenverordnung abzurechnen.

§ 13 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Hauptvorstand und Hauptversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese Satzung es nicht anders vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Wahlen das vom Wahlleiter gezogene Los.
2. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden vertretenen stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und des Hauptvorstandes sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in bzw. Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins und seine Einkünfte sind ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes bestimmt.
2. Der/Die Schatzmeister/-in ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Die am Ende des Geschäftsjahres aufzustellende Jahresrechnung wird von zwei durch die Hauptversammlung als Rechnungsprüfer für ein Jahr unter Ausschluss unmittelbarer Wiederwahl bestellten Vereinsmitgliedern geprüft.
3. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens, wenn es aus dem Verein ausscheidet oder wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird.

§ 15 Unvorhergesehenes

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht oder nicht genügend geregelt sind, kann der Hauptvorstand vorläufige Bestimmungen treffen. Er muss diese jedoch der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen.

§ 16 Auflösung des Hauptvereins

1. Der Hauptverein kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der durch die erschienenen Mitglieder vertretenen Stimmen, um rechtsgültig zu sein.
2. Bei Auflösung des Hauptvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Beendigung der Liquidation an den „Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. / Landesverband Hessen e. V.“ oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es ausschließlich für die in § 3 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.
3. Von der Auflösung des Hauptvereins werden die Zweigvereine und deren Vermögen nicht berührt.

§ 17 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der durch die erschienenen Mitglieder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der 117. Jahreshauptversammlung am 25. März 2001 beschlossen worden. Mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (am 21. Mai 2002) tritt sie an die Stelle der Satzung vom 23. März 1980.

Wanderheim Heußner – Haus / Eisenberg (Knüll), den 25. März 2001.